



**Anwesend:**

Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Michael Scholl  
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck

**Ratsmitglieder**

Bernd Lentz  
Generaldirektor

**Entschuldigt:**

Werner Baumgarten  
Schöffe

Alexander Pons  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Thierry Dodémont  
Ratsmitglieder

Franziska Franzen  
Präsidentin des OSHZ  
Beratendes Ratsmitglied

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 9. März 2020

**TAGESORDNUNG:** Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019  
Steuer auf den Geländeerwerb für die Durchführung von  
Straßenarbeiten

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in  
Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde  
die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre  
gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die  
Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten  
Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch  
den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert  
wurde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;

In Anbetracht, dass noch ein Verweis auf eine dekretale Bestimmung angepasst  
werden muss;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens  
vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im  
Finanzausschuss;

Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die  
CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja  
auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt  
habe;

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf den  
Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten“ zurückzuziehen und  
durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine  
Steuer auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten  
erhoben.

### **Artikel 2:**

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.

Unter „Veranlagungszeitraum“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird.

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.

Gehört das sich in eine Tiefe von 12 Metern beiderseits der Straße erstreckende Gelände oder Teilgelände zwei oder mehreren Eigentümern, so wird die gemäß Artikel 4, 5 und 6 berechnete Steuer auf die betreffenden Eigentümer im Verhältnis zu den ihnen in der entsprechenden Zone gehörenden Grundstücksflächen verteilt.

Ist eine baufreie Zone vorhanden, so wird die Tiefe derselben in die Berechnung der in vorstehenden Absatz erwähnten Tiefe von 12 Metern nicht einbezogen.

### **Artikel 3:**

Das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzende Eckgrundstück oder Teilgrundstück mit einer Straßenfront an beiden Straßen oder Straßenabschnitten ist befreit:

- a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;
- b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

### **Artikel 4:**

Der zu erstattende Betrag entspricht 100% des Betrages der beizulegenden Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.

### **Artikel 5:**

Die beizulegenden Ausgaben sind:

- a) die Kosten für die Ausarbeitung der Pläne;
- b) die Erwerbskosten;
- c) die Kosten für die notwendigen Urkunden, Zertifikate und Bescheinigungen;
- d) die mit den Enteignungen zusammenhängenden Gerichtskosten.

Werden gegebenenfalls abgezogen:

- a) der Erlös des Verkaufs von Absplissen des alten Weges;
- b) und/oder der Schätzwert solcher Absplisse, die an Privatpersonen verkauft werden können.

### **Artikel 6:**

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuer entspricht dem Produkt des Einheitssatzes der Rückerstattung multipliziert mit der durch ihn zu erstattenden pauschalen Fläche.

Der Einheitssatz der Rückerstattung entspricht dem Quotienten aus der Teilung des zu erstattenden Betrages durch die Gesamtfläche des entgeltlich erworbenen Geländes.

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu erstattende Fläche wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtoberfläche des unentgeltlich oder entgeltlich erworbenen Geländes}}{\text{Summe der Längen der anliegenden Immobilien}} \times \text{Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.}$$

Gegebenenfalls wird die durch jeden Steuerpflichtigen zu erstattende pauschale Fläche verringert um die durch ihn kostenlos abgetretene Fläche.

Wenn der Betrag der Steuer negativ ist, wird er dem Steuerpflichtigen von der Stadt als Entschädigung geschuldet.

Die Länge eines Grundstückes wird berechnet nach der Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.

#### **Artikel 7:**

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

- a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Erwerbsgeschäfte, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;

Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Erwerbsgeschäfte wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.

#### **Artikel 8:**

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

#### **Artikel 9:**

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.

In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

#### **Artikel 10:**

Die Steuer wird gestundet

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.

#### **Artikel 11:**

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

**Artikel 12:**

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.

**Artikel 13:**

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 7, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist erstattet die Stadt dem in Artikel 2 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Die Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

**Artikel 14:**

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

**Artikel 15:**

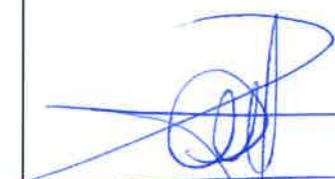
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

-----  
Für den Stadtrat

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 12. März 2020

  
Bernd LENTZ  
Generaldirektor



  
Claudia NIESSEN  
Bürgermeisterin